Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat **06.5061.02**

WVKo/P065061
Basel, 27. April 2006

Kommissionsbeschluss
vom 20. April 2006

Bericht und Vorschlag zur

Wahl eines Strafbefehlsrichters

für den Rest der laufenden Amtsdauer 2004 – 2009

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 erklärte lic. iur. Andreas Meyer seinen vorzeitigen Rücktritt als nebenamtlicher Strafbefehlsrichter (25 Prozent) auf den 31. August 2006.

Gemäss § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Diese Frist ist im vorliegenden Fall eingehalten und der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2006 vom Rücktritt Kenntnis genommen.

2. Ausschreibung und Auswahlkriterien

Die Stelle eines Strafbefehlsrichters oder einer Strafbefehlsrichterin (25 Prozent) wurde durch die Wahlvorbereitungskommission am 18. März 2006 im Kantonsblatt ausgeschrieben und in der Stellenbörse des Kantons www.stellen.bs.ch publiziert. Dabei wurde auf die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen (juristische Ausbildung, passives Wahlrecht im Kanton) hingewiesen. Angesichts der zu erwartenden Bewerbungen aus dem engeren Umfeld der kantonalen Strafrechtspflege wurde auf eine Ausschreibung in Tageszeitungen verzichtet.

Innert der gesetzten Frist von drei Wochen sind beim Präsidenten der Wahlvorbereitungskommission sechs Bewerbungen eingegangen. Bei allen Bewerbungen waren die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. In zwei Fällen hatten die sich bewerbenden Personen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. In diesen beiden Fällen wurde die Bereitschaft zu einem Wohnortwechsel in den Kanton Basel-Stadt ausdrücklich erwähnt. Be-

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 5. Mai 2006.

worben haben sich eine Frau und fünf Männer. Die einzige sich bewerbende Frau hat ihre Bewerbung später wieder zurückgezogen. Eine weitere Bewerbung ging mit einigen Tagen Verspätung ein.

3. Wahlvorschlag

Die Kommission hat mit drei Bewerbern ein Gespräch geführt und danach entschieden, der Bewerbung von **lic. iur. Georg Maurer**, geb. 1964, aus Riehen, den Vorzug zu geben.

Massgebende Kriterien für den Entscheid der Kommission waren die berufliche Erfahrung, die Lebenserfahrung und die fachliche Kompetenz. Die vorgeschlagene Person ist seit 1992 als Gerichtsschreiber am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt tätig.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die Wahl von **lic. iur. Georg Maurer** als Strafbefehlsrichter im Umfang von 25 Prozent ab 1. September 2006 für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009.

Gemäss § 26 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Für den Fall, dass mindestens fünf Mitglieder des Grossen Rates bis am 2. Juni 2006 gemäss § 52 Abs. 2 GO eine weitere wählbare Person vorschlagen, findet im Grossen Rat eine geheime Wahl nach § 26 GO statt.

Falls der Grosse Rat dem nachstehenden Beschlussesentwurf nicht zustimmt, geht das Geschäft zurück an die Wahlvorbereitungskommission.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 27. April 2006 auf dem Zirkularweg einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten, Stephan Maurer, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Basel, 27. April 2006

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

Stephan Maurer
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Wahl eines Strafbefehlsrichters des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009

Vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 06.5061.02 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Anstelle des zurückgetretenen Andreas Meyer wird als Strafbefehlsrichter (25 Prozent) für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009 gewählt:

lic. iur. Georg Maurer, geb. 1964, Bäumlihofstrasse 393, 4125 Riehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.